

- c) ein ingenieurgeologisches Gutachten oder einen ingenieurgeologischen Ergebnisbericht und erforderlichenfalls ein geomechanisches Gutachten,
- d) die vorgesehene Nutzungsart und den Nutzungszeitraum,
- e) ein Projekt für die Herstellung oder geeignete Unterlagen für die Herrichtung.

(2) Aus den zeichnerischen Unterlagen gemäß Abs. 1 Buchst. b muß die Lage des unterirdischen Hohlraumes in der Erdkruste sowie zur Tagesoberfläche erkennbar sein. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der zeichnerischen Unterlagen sind vom verantwortlichen Bearbeiter und vom Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum zu bestätigen.

(3) Veränderungen an und in unterirdischen Hohlräumen sind auf den zeichnerischen Unterlagen unverzüglich nachzutragen.

(4) Für die Darstellung auf den zeichnerischen Unterlagen ist der Standard TGL 6429 — Bergmännisches -Rißwerk — entsprechend anzuwenden.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§10

Bei der Erarbeitung des Einsatzdokumentes ist in Abstimmung mit der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen der Einsatz der Kräfte und Mittel des Grubenrettungswesens zu prüfen und festzulegen.

Zu § 16 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§11

Die Anzeige an die Bergbehörde hat zu enthalten:

- a) die Angaben gemäß § 3 Buchstaben a, b, c und e,
- b) die Angaben gemäß § 9 Abs. 1 Buchstaben b, c und d,
- c) den Anteil der genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen unterirdischen Hohlräume am bekannten Gesamthohlraum,
- d) die geplanten oder zur Zeit durchgeführten Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen,
- e) die technologische Kurzdarstellung der Nutzung,
- f) die Höchstbelegung (Personenzahl).

Zu § 16 Abs. 3 der Verordnung:

§12

Der technische Betriebsplan hat die von der Bergbehörde festgelegten Angaben und Nachweise zu enthalten.

Zu § 20 Abs. 1 der Verordnung:

§ 13

(1) Die Zustimmung zum Betreten unterirdischer Hohlräume ist mindestens 1 Monat vorher unter Angabe des Zweckes, der Personalien der Teilnehmer und des vorgesehenen Termins beim Rat des Bezirkes schriftlich zu beantragen.

(2) Das Betreten unterirdischer Hohlräume durch Einzelpersonen ist nicht gestattet.

(3) Die Zustimmung des Rates des Bezirkes ist beim Betreten unterirdischer Hohlräume mitzuführen.

Zu § 20 Abs. 3 der Verordnung:

§14

Das Betreten unterirdischer Hohlräume durch zuständige Fachgruppen des Kulturbundes der DDR hat unter Einhaltung der dazu vom Bundessekretariat des Kulturbundes der DDR erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

§15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1985

**Der Minister
für Geologie**

I. V.: Dr. Goldbecher
Staatssekretär

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Tröger

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Formblatt zur Erfassung unterirdischer Hohlräume

Bearbeiter: (Name, Dienststelle)

Datum:

1. Bezeichnung des unterirdischen Hohlraumes
2. Örtlichkeit (Bezirk/Kreis/Ort bzw. Ortsteil)
3. Art des unterirdischen Hohlraumes gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über unterirdische Hohlräume
4. Ehemalige Nutzung:
 - a. Bergbauliche Nutzung
 - b. Luftschutzanlage
 - c. Produktionsanlage
 - d. Lagerraum
 - e. Sonstige Nutzung
 - f. Unbekannte Nutzung
5. Genaue Lagebeschreibung des unterirdischen Hohlraumes
6. Anzahl der Zugänge und Lage der Zugangsmöglichkeiten:
 - a. Anzahl der Zugänge insgesamt
Anzahl der horizontalen Zugänge
Anzahl der vertikalen Zugänge
 - b. Anzahl der begehbaren Zugänge insgesamt
Anzahl der begehbaren horizontalen Zugänge
Anzahl der begehbaren vertikalen Zugänge
 - c. Lage der Zugänge
7. Vorhandene Sohlen des unterirdischen Hohlraumes
8. Zustand des unterirdischen Hohlraumes
9. Hohlraumparameter:
 - a. Zugänge (Höhe, Breite, Länge)
 - b. Horizontale Abschnitte (Höhe, Breite, Länge)
 - c. Vertikale Abschnitte (Querschnitt, Tiefe)
10. Klimatische und hygienische Bedingungen
11. Nutzungsmöglichkeiten
12. Nutzfläche des unterirdischen Hohlraumes in m²
13. Nutzbares Volumen des unterirdischen Hohlraumes in m³
14. Notwendige Maßnahmen zur Herrichtung:
 - a. Beräumen von Massen (m³)
 - b. Bergtechnische Sicherung von Schadstellen
 - c. Erneuerung von Ausbau
 - d. Sonstige Maßnahmen